

aus folgenden

G r ü n d e n.

Die Meinung des ersten Richters, daß die H.'sche Buchhandlung nur im Auftrage und als Bevollmächtigte der Zimmermann'schen Buchhandlung gehandelt, und in dieser Eigenschaft mit dem Kläger contrahirt habe, widerspricht geradezu dem Inhalte der Acten, denn von einem Auftrage der letztern Handlung an die Verklagte constirt gar nichts, aus der vorgelegten Subscriptionsliste ist vielmehr — wie dies auch in der Natur dieser Geschäfte liegt — deutlich zu ersehen, daß die H.'sche Buchhandlung die Subscriptionsliste nur in der Absicht circuliren ließ, um darnach den Umfang des für eigene Rechnung mit der Zimmermann'schen Buchhandlung einzugehenden Geschäfts abzumessen, und daß die Subscribenten mit der Verkl., keinesweges aber mit der Zimmermann'schen Buchhandlung contrahirt haben.

Wenn daher *judex a quo* annimmt, es bestehe eigentlich zwischen den Parteien gar kein Vertragsverhältniß, so ist dies dem Inhalte der Acten entgegen, und somit erscheint das eingewandte Recursgesuch nach §. 18. Tit. 20 P. D. formell begründet. Es ist dasselbe aber auch materiell begründet.

Das Rechtsverhältniß, in welchem Kl. zur H.'schen Buchhandlung durch Unterzeichnung der von Letzterer herumschickten Subscriptionsliste steht, kann unter keine andere gesetzliche Kategorie gebracht werden, als unter die der Lieferungs-Verträge (§. 981. Tit. 11. Th. I. A. L. R.). Kläger will nun vom Vertrage zurücktreten, weil die verklagte Buchhandlung ihm das Werk nicht innerhalb der in der Annonce der Verlagshandlung angegebenen Zeit — bis zu Anfang des Jahres 1835 — ja selbst nicht einmal bis zur Anstellung der Klage, den 9. März 1836, geliefert habe, und bezieht sich zur Unterstützung seines Antrages auf die Vorschriften in §. 878. Tit. 11. und §. 408 — 411. Tit. 5. Th. I. A. L. R. Diese Vorschriften finden aber auf den vorliegenden deshalb keine Anwendung, weil Verklagte die Erfüllung des Vertrags nirgends verweigert hat, und weil nicht eigentlich Handlungen Gegenstand des Vertrags sind; Verklagte hat sich vielmehr verpflichtet, dem Kläger eine bestimmte Sache, i. e. ein Exemplar jenes Werkes, für den vorbebedungenen Preis zu verschaffen. Aber auch von einem Lieferungsvertrage kann derjenige Theil, welchem nicht zur gehörigen Zeit geliefert wird, zurücktreten. Der §. 983. Tit. 11. Th. I. A. L. R. verweist für den Fall, wenn es außer dem Bereich der Willkür des Lieferanten liegt, innerhalb der bestimmten Zeit zu liefern, auf die Vorschriften des §. 360 — 376. Tit. 5. Th. I. A. L. R.

Hierbei fragt es sich nun aber zunächst, ob in dem Lieferungsvertrage ein Dies stipulirt worden, bis zu welchem geliefert werden sollte? Diese Frage muß bejaht werden. Die Verklagte legte die Annonce der Zimmermann'schen Buchhandlung ihrer Aufforderung zum Grunde, und diese verspricht das Werk spätestens bis Anfangs 1835 erscheinen zu lassen; wer daher mit der Verkl. über Lieferung des Werkes contrahirte, legte auch diese bei einem Buche so wesentliche Bedingung stillschweigend zum Grunde, und es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Verkl.

sich gegen den Subscribenten verpflichtete, das Werk bis Anfangs 1835 zu liefern. Dieser Verpflichtung ist Verklagte nicht nachgekommen, und kann ihr auch nicht nachkommen, da die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von den Handlungen eines Dritten, der Zimmermann'schen Buchhandlung, abhängig ist. Da nun Verklagte nicht eher liefern kann, als bis das Werk erschienen ist, und es in der Notorietät beruht, daß das Werk zur Zeit der Anstellung der Klage noch nicht erschienen war, so liegt es nicht in der Willkür der Verklagten, den Vertrag zur rechten Zeit zu erfüllen, sie wird vielmehr in der rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages durch einen Zufall behindert, dann aber muß nach §. 364. l. c. der Vertrag für aufgehoben geachtet werden, und nach §. 365 muß jeder Theil das bereits Gegebene erstatten.

(Acta B. 515 Glogauer Kreis.)

Nachdruck in der Schweiz.

Wenn jetzt in diesen Blättern aus der Schweiz eine Stimme sich vernehmen läßt, so wird sie fast immer, es ist traurig genug, dies sagen zu müssen, über den Nachdruck laut. Dies Uebel ist aber auch allzu drohend, um nicht oft zur Sprache zu kommen. Wir haben bis jetzt in Deutschland dem Nachdrucke Deutscher Werke im Auslande zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Der Grund hiervon mag sein, daß wir im eigenen Lande mit der Vernichtung desselben genug zu thun hatten und unser ganzes Augenmerk darauf gerichtet sein mußte. In den interessanten Actenstücken selbst, die vor einiger Zeit über die zum Wiener Congresse gesandte Deputation Deutscher Buchhändler im Börsenblatte veröffentlicht wurden, wird so lediglich nur an Mittel zur Unterdrückung des Nachdrucks Deutscher Bücher in den Deutschen Staaten gedacht, daß man, (weil nicht, ohne die ehrenwerthen Männer, welche jene Deputation bildeten, für sehr kurzichtig zu halten, anzunehmen ist, sie hätten nicht auch an die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit der Uebersiedelung des aus den Deutschen Staaten verdrängten Nachdrucks nach dem Auslande gedacht,) glauben muß, sie hätten gegen das nähere Uebel eher sich schützen zu müssen geglaubt, als gegen das entferntere, und angenommen, daß, wenn jenes erst unterdrückt sei, auch diesem schon werde abzuhelpen sein. Jetzt aber, wo jenes fast gänzlich beseitigt, wo der Nachdruck in ganz Deutschland gesetzlich verboten ist, tritt die Gefahr, die dem Deutschen Buchhandel vom Auslande her droht, desto greller hervor, und wahrlich! sie ist nicht so gering, als man vielleicht hier und da in Deutschland glaubt; der Deutsche Buchhandel kann nur zu bald und zu schmerzlich ihre schlimmen Folgen erfahren.

Der Nachdruck Deutscher Bücher im Auslande hat sich seit zwei bis drei Jahren sehr vermehrt, besonders seit dem Verbote in Württemberg. Durch dieses wurde er zuerst ganz aus Deutschland verdrängt, und er hat unter den Nachbarländern in der Schweiz, wo geistiges Eigenthum durch kein Gesetz geschützt ist, den besten Zufluchtsort gefunden. (Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.